

Trotz der im Einzelfall günstigen Möglichkeiten der Wandlung inoffizieller Beweismittel in bzw. der Ersetzung inoffizieller Beweismittel durch offizielle Beweismittel unter Nutzung der strafprozessualen Regelungen der §§ 92 und 95 (2) StPO können nicht sämtliche in der Praxis auftretenden Probleme auf diesem Wege gelöst werden. In der politisch-operativen Arbeit kommt es vereinzelt vor, daß trotz Ausschöpfung sämtlicher im konkreten Fall gegebenen Möglichkeiten eine den erforderlichen Konspirationseffekt garantierende Wandlung bzw. Ersetzung inoffizieller Beweismittel nicht realisierbar ist, jedoch die inoffiziell erarbeiteten Informationen den Verdacht bzw. den dringenden Verdacht einer Straftat begründen oder sogar das Vorliegen einer Straftat bzw. bestimmter objektiver Tatbestandsmerkmale bereits zweifelsfrei beweisen. Es entsteht die Frage, ob in solchen Ausnahmefällen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausschließlich auf der Grundlage inoffizieller Beweismittel möglich ist.

Diese Frage kann abstrakt theoretisch nicht umfassend beantwortet werden. Zwar sind grundsätzlich ausschließlich strafprozessual zulässige Beweismittel für die Begründung des Verdachts bzw. des dringenden Tatverdachts verwendbar, jedoch sind in die Entscheidungsfindung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens immer sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Informationen über das möglicherweise strafrechtlich relevante Geschehen und seine politischen und politisch-operativen Zusammenhänge einzubeziehen. Insbesondere der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des inoffiziell nachgewiesenen Straftatverdachts, die Notwendigkeit der vorbeugenden Verhinderung politischen Schadens oder der Beseitigung ernsthafter Gefahrenzustände - beispielsweise im Zusammenhang mit der Bekämpfung öffentlichkeitswirksamer spektakulärer bzw. demonstrativ-provokativer Straftaten des ungesetzlichen Verlassens der DDR - sowie ähnlich bedeutungsvolle politische und politisch-opera-